

WUSSTEN SIE ...

... dass es in Deutschland keine automatische Vertretungsregelung im Fall von Krankheit oder Unfall gibt?

BLEIBEN SIE SELBSTBESTIMMT

und verhindern damit, von einem gerichtlichen Betreuer bevormundet zu werden.

MEIN (EHE-) PARTNER DARF DOCH ALLES FÜR MICH REGELN!

Viele Menschen sind nach wie vor der Ansicht, dass bei Unfall oder Krankheit eine automatische Vertretungsmöglichkeit besteht. Ein weit verbreiteter Irrglaube. Das bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt in § 1896 eindeutig: Weder Partner noch Kinder oder Familienangehörige sind automatisch vertretungsberechtigt.

Vorsorgedokumente entlasten Angehörige im Ernstfall

Ohne eine entsprechende Vollmacht wird ein **gerichtlicher Betreuer** eingesetzt. Mit einer Vollmacht hingegen bleiben Sie selbstbestimmt, da keine gerichtliche Betreuung erfolgt.

Es gibt drei grundlegende Vollmachten und Verfügungen, die jeder volljährige Mensch haben sollte:

- Mit einer **Vorsorgevollmacht** kann man einer vertrauten Person eine Generalvollmacht ausstellen, so dass diese für einen etwa Verträge abschließen, Bankgeschäfte tätigen, Kündigungen aussprechen oder über gesundheitliche Belange entscheiden darf.
- In die **Betreuungsverfügung** können Sie schreiben, von wem Sie betreut werden möchten. Oder von wem Sie auf keinen Fall betreut werden möchten. In der Praxis werden in einer Betreuungsverfügung sehr häufig die Unterbringung, der Ort und die Art der Versorgung für den Pflegefall geregelt.
- Mit einer **Patientenverfügung** können Sie Heilbehandlungen oder ärztlichen Eingriffen zustimmen oder sie untersagen. Die Erklärung muss schriftlich abgegeben werden und bezieht sich auf einen Moment in der Zukunft, in der Sie Ihren Willen nicht mehr äußern können.

Unser Anwalts-Netzwerk unterstützt Sie beim Thema Vollmachten und Verfügungen.



Bernd Roebers

Experte für

Rücklagen- und Vermögensschutz



www.bernd-roebers.de



mail@bernd-roebers.de



0178-4115204



Krefelder Str. 5
41812 Erkelenz